

für den letzten Wohnsitz zuständige Standesamt erfolgen soll.⁴⁸ Den Hinterbliebenen der Verstorbenen war von Amts wegen eine Sterbeurkunde sofort nach der Beurkundung zuzustellen.⁴⁹

Den Angehörigen der Opfer des Standgerichtes durften keine Bezugsscheine auf Trauerkleidung abgegeben werden.⁵⁰

Etwa zwei bis drei Wochen später brachte die Polizei der Familie die Kleider der Opfer.⁵¹

VOR DEM BLUTGERICHT

Bereits in der Nacht zum 2. September 1942 tagte das Standgericht erstmalig und zwar in Esch-Alzette. Vor dem Gericht standen eine Reihe von Leuten, die am Morgen des 31. August, also vor der Einführung des Ausnahmezustandes, gestreikt oder protestiert hatten.

Verhandlung vom 1./2. September 1942

DIE WILTZER BEAMTEN UND ANDERE

Verhandelt wurde der Reihe nach zuerst gegen Worré, dann gegen Müller und schließlich gegen Schneider.

* * *

Der Gemeindesekretär Nicolas Müller und der Leiter des Wiltzer Wirtschaftsamt Michel Worré begaben sich am Morgen des 31. August wie üblich zur Arbeit. Als sie sahen, daß die Arbeiter der Ideallederfabrik streikten, beschlossen auch sie, ihren Dienst nicht anzutreten und sich am Demonstrationzug zu beteiligen.¹ Eine größere Anzahl Wiltzer, darunter Müller und Worré, wurde festgenommen und im Laufe des Nachmittags im Gemeinderat von der Gestapo verhört. Am Spätabend desselben Tages wurden etwa 20 Häftlinge, darunter Müller, nach Hinzert verbracht, wo sie gegen Mitternacht ankamen. Die übrigen Festgenommenen, darunter Worré, wurden gegen 18 Uhr aus der Haft entlassen.²

Am 1. September arbeitete Worré wieder. Er nahm auch am „Betriebsappell“ teil, in dessen Verlauf der Amtsbürgermeister Schmitz mitteilte, er habe wegen der Teilnahme am Demonstrationzug und Fernbleibens von der Arbeit Bix des Dienstes enthoben, Worré aber mit einer Geldstrafe von 100 RM belegt.³

Am Spätabend desselben Tages wurde Worré mit dem Postperzeptor Emile Hilger und dem Briefträger Jean Pauly nach Esch-Alzette

gebracht, um dort angeblich als Zeuge vernommen zu werden. Hilger und Pauly traten wirklich im Fall Schneider als Zeugen auf, während Worré als allererster Angeklagter dem neugeschaffenen Standgericht vorgeführt wurde.⁴ Nach einer kurzen Verhandlung wurde er zum Tode verurteilt und am 2. September in Hinzert erschossen.⁵

Im Juli 1943 wurde Frau Worré mit ihrem Sohn nach Schlaubhof (Slup) abgesiedelt. Die Tochter besuchte damals die Normalschule. Auf Fürsprache ihres Direktors durfte sie zu Hause bleiben. Doch mußte sie zum Reichsarbeitsdienst, obwohl sie das dienstpflichtige Alter bereits überschritten hatte.⁶

* * *

Am 1. September wurde Müller gegen 16 Uhr mit mehreren andern Häftlingen aus Hinzert entlassen, angeblich um nach Hause zu kommen.⁷ In Wirklichkeit wurde er aber in der Nacht dem Standgericht vorgeführt. Von der ihm bevorstehenden Verhandlung erfuhr er erst durch seinen Schicksalsgenossen Worré, als dieser aus dem Sitzungssaal herausgeführt wurde und schreckensbleich Müller zuflüsterte: „Ich bin zum Tode verurteilt!“ In der kurzen Verhandlung trat der deutsche Amtsbürgermeister Schmitz als Zeuge auf. „Ich gab zu Protokoll, was ich bereits Runge mitgeteilt hatte, daß die Bedeutung der Stellung Müllers von mir jedoch seit längerer Zeit herabgedrückt worden sei, weil Müller sich an die deutsche Burgordnung nicht so gewöhnen könnte und weil die Organisation der neuen Amtsverwaltung eine stärkere Aufteilung der Dienstgeschäfte notwendig gemacht habe. Ich fuhr dann fort mit den Worten: ‚Im übrigen waren wir in Wiltz der Auffassung, daß die Angelegenheit mit höchstens drei Monaten KZ abgegolten wäre.‘ Darauf fiel Hartmann ein und sagte wörtlich: ‚Herr Amtsbürgermeister, greifen Sie bitte der Urteilsbildung des Gerichtes nicht vor.‘“⁸ Müller wurde dann wegen „Gefährdung des deutschen Aufbauwerks durch aufrührerischen Streik“ zum Tode verurteilt. Die Hinrichtung erfolgte am 2. September 1942 in Hinzert.⁹

Am 30. September 1942 wurde Frau Müller mit ihrem Sohn abgesiedelt. Sie hielten sich nacheinander in sechs verschiedenen Lagern auf und wurden nie lagerfrei. Nach Kriegsende kehrten sie am 28. Juli 1945 nach Luxemburg zurück.¹⁰

Der vom Standgericht als Zeuge vernommene deutsche Amtsbürgermeister Schmitz erkannte klar den terroristischen Charakter dieser Urteile. Nach der Verhandlung äußerte er sich Hartmann gegenüber: „Ich weiß nicht, ob das das Richtige ist. Blut wäscht sich nicht wieder aus!“¹¹

* * *

„Am folgenden Tag, 1. September 1942, zwischen 3 und 4 Uhr nachmittags, wurden wir zu 9 Mann aufgerufen. Es waren: Müller Nic., Ewen Mich., Ewen Jos., Lommel, Meiers, Mander Jacques, Conrardy Nic., Weber Léon – Zettinger aus Ettelbrück und ich (= Schneider Jos.). Es wurde gesagt, wir kämen nach Hause. Wir wurden wieder aufgeladen und nach Luxemburg und dann nach Esch transportiert, wo wir zur Gestapodienststelle (Villa Seligmann) gebracht wurden. Hier fiel das Wort ‚Standgericht‘. Es war gegen 9 Uhr (= abends), als wir in Esch waren. Wir wurden dann alsbald in das Gebäude transportiert, wo das Standgericht tagte. Wir wurden in einem Vorzimmer des Gerichtssaales in Abständen aufgestellt, mit dem Gesicht zur Mauer. Müller wurde zuerst aufgerufen, um vor das Standgericht zu kommen. Zwei Soldaten mit aufgepflanztem Seitengewehr führten die Gefangenen in den Sitzungsraum. Die Verbindungstür zu diesem Raum und dem Raum, wo wir standen, war gepolstert. Während Müller vor dem Standgericht war, hörte ich Spektakel in diesem Raum. Es wurde scharf und hart gesprochen, um nicht zu sagen geschrien. Ich konnte aber kein Wort verstehen. Die Verhandlungen mit Müller können eine halbe Stunde gedauert haben. Als Müller aus dem Gerichtsraum gebracht wurde, blickte ich trotz strengen Verbotes zu ihm hin. Er sagte etwas, doch ich verstand es nicht. Müller wurde gleich aus dem Vorraum herausgebracht.“¹²

Nach Müller kam Schneider an die Reihe. Ihm wurde vorgeworfen, die Briefträger nicht zum Weiterarbeiten aufgefordert zu haben. Als Zeugen sagten der Postvorsteher Emile Hilger und der Briefträger Jean Pauly aus. Während Hilger den Angeklagten in Schutz nahm, beschuldigte Pauly ihn sehr, obwohl er die Wahrheit sagte. Das von Hartmann verkündete Urteil lautete sinngemäß: „Dank günstiger Zeugenaussagen sieht das Gericht von der Todesstrafe ab. Der Angeklagte wird der Geheimen Staatspolizei überstellt. Und das, Angeklagter, sage ich Ihnen: ‚Machen Sie bloß, daß Sie mir nie mehr unter die Augen kommen. Das Urteil ist rechtskräftig und unanfechtbar. Die Kosten sind zu Lasten des Verurteilten!‘“

Danach wurde Schneider in den Kellerraum zu Müller und Worré gebracht. Später wurden die beiden Todeskandidaten getrennt wegtransportiert, während die andern, die vor dem Gericht standen, im Grundgefängnis landeten.¹³

* * *

Gegen 21 Uhr wurde Michel Ewen in das Gerichtsgebäude hinter dem alten Stadthaus geführt, wo das Standgericht tagte. Er berichtet: „Als mein Name aufgerufen wurde, traten zwei Schupos mit Gewehr vor und ich wurde unter ihrer Bewachung in den Saal geführt. Beim

Betreten des Saales sah ich mich vor einem Gericht. Hartmann, den Namen erfuhr ich später, ergriff das Wort. Er sagte zu mir: ‚Hier stehen Sie vor dem Standgericht. Hier wird auf Leben und Tod verhandelt!‘ Es war dies zum ersten Male, daß ich den Namen Standgericht gehört . . habe. Dann begann das Verhör. Vorab wurde auf meine Tätigkeit vor dem Kriege; meine Zugehörigkeit zu einer Partei usw. eingegangen. Auf meine erste Antwort, daß ich vor dem Kriege wohl Präsident der sozialistischen Arbeiterpartei in Wiltz gewesen wäre, aber dennoch keine führende Rolle gespielt habe, erhielt ich zur Antwort, daß das Gericht durchaus über mein Vorleben im Bilde sei.“¹⁴

Ewen wurde vorgeworfen, am Streik mitgemacht zu haben. Das gab dieser auch offen zu und erklärte, er habe durch seine kurze Arbeitseinstellung lediglich bezweckt, gegen die Einführung der Wehrpflicht zu protestieren. Als er dann weiter gefragt wurde, ob er seine Untergebenen zum Streik aufgehetzt habe, verneinte er diese Frage, obwohl dies nicht stimmte. Möglicherweise bewahrte ihn diese Notlüge vor der Todesstrafe. „Nach der Verhandlung ergriff der Staatsanwalt Drach das Wort. Er schilderte meine Tätigkeit und abschließend sagte er: ‚In Anbetracht, daß der Beschuldigte die Wahrheit gesagt und seine Untergebenen nicht beeinflußt hat, sehe ich von der Todesstrafe ab.‘ Daraufhin zog das Gericht sich zur Beratung zurück. Bei Wiederaufnahme der Sitzung wiederholte Hartmann die vorher von Drach gesprochenen Worte und als Strafmaßnahme überstellte er mich der Geheimen Staatspolizei.“

Nach der Verurteilung wurde Ewen in einen Keller gesperrt und dann in der Nacht zum 2. September nach Luxemburg ins Grundgefängnis eingeliefert.¹⁵

* * *

Der bei der Brauerei Gruber in Wiltz beschäftigte Jacques Mander wurde am 31. August gegen 17.30 Uhr festgenommen. Er kam mit den andern Verhafteten nach Hinzert, um bereits am nächsten Tag in der Nacht vors Standgericht gestellt zu werden. Es ging Rede von „Hochverrat“. Als Zeuge trat der Ortsobmann Mich Logeling auf. Mander wurde der Gestapo zur Verfügung gestellt. Nach dem Urteil bemerkte Hartmann kurz: „Junger Mann, Sie sind jetzt am Tode vorbeigekommen“. Die Nacht verbrachte er im Grundgefängnis. Einige Tage später wurde er wieder nach Hinzert überführt. Dort blieb er acht Tage. Dann kam er zurück ins Grundgefängnis, wo er etwas mehr als sechs Wochen verblieb. Er wurde entlassen und sofort dienstverpflichtet.¹⁶

* * *

Auch Nic. Conrardy wurde in dieser Nacht dazu verurteilt, der Gestapo überstellt zu werden. Er kam zurück nach Hinzert und wurde

am 3. November 1942 entlassen. Doch blieb er unter Polizeiaufsicht. Gleich nach seiner Entlassung wurde er nach der Hütte in Esch-Alzette dienstverpflichtet. Während der Ardennenoffensive erschossen ihn am 22. Dezember 1944 SS-Männer als angeblichen Spion, nachdem er sein Grab selbst geschaufelt hatte.¹⁷

* * *

Am Morgen des 31. August begaben sich sämtliche Wiltzer Lehrer zum Schulgebäude. Hier entschlossen sie sich spontan, aus Protest keinen Schulunterricht zu erteilen. Infolge dieser Weigerung schickte der deutsche Schulleiter Karl Hartmann die Schulkinder heim. Er forderte sie jedoch auf, am nächsten Tag wieder zur Schule zu kommen. Die Lehrer beteiligten sich nicht am Demonstrationzug.¹⁸

Sechs Wiltzer Lehrer wurden festgenommen: Alfred Brück, Joseph Ewen, Célestin Lommel, Pierre Maas, Charles Meiers, Jean Poos. Während Brück, Maas und Poos nach einem Verhör durch die Gestapo entlassen wurden, blieben Ewen, Lommel und Meiers in Haft und kamen noch am selben Abend nach Hinzert.¹⁹ Im Laufe des Nachmittags vom 1. September wurden sie in Hinzert entlassen, um angeblich nach Hause zurückgebracht zu werden. In Wirklichkeit kamen sie am Spätabend vor das Standgericht in Esch-Alzette.²⁰

Als Zeuge wurde der Schulleiter Hartmann – nicht zu verwechseln mit dem Gestapochof – vernommen. Wahrheitsgemäß wies er darauf hin, daß das Verhalten der sechs Lehrer in jeder Hinsicht das gleiche war. Nach der Vernehmung wurde er zum Schweigen verpflichtet.²¹

Am 2. September, um 18 Uhr, wurde der Schulleiter erneut in Wiltz durch die Gestapo abgeholt, um als Zeuge zum nunmehr in Luxemburg tagenden Standgericht gebracht zu werden. Inzwischen waren nämlich auch die Lehrer Brück, Maas und Poos erneut verhaftet worden. Gegen 23 Uhr wurde diesmal gegen alle sechs Lehrer verhandelt. Nach dem Krieg bezeugte der Schulleiter Hartmann, er habe damals beim Standgericht den Eindruck gehabt: „Da sitzen drei Mann, die haben ein Dutzend Todesurteile in der Tasche und brauchen nur noch die Namen einzusetzen.“ Als Brück dem Vorsitz mit lächelndem Mund erklärte: „Das Ganze war doch gar nicht böse gemeint!“ fuhr Hartmann ihn an: „Was, Sie wagen es, zu lächeln? Das Lächeln wird Ihnen gleich vergehen!“²²

Dem Antrag des Anklägers Drach folgend verurteilte das Standgericht die Lehrer Brück, Ewen, Lommel und Meiers zum Tode.²³

Nach dem Krieg begründete Hartmann die Todesurteile: „Sie waren Staatsbeamte und als Erzieher noch dazu in einer besonderen Vertrauensstellung. Es war ganz unerhört, daß solche, daß Lehrer jemals

streiken könnten und sich dabei auch noch führend beteiligen würden. Sie waren Vorbild und Beispiel im Ort. Auf ihre Haltung blickte die Bevölkerung und richtete ihre Handlungen darauf ein.“²⁴ Alle vier wurden am 3. September in Hinzert erschossen.

Für die Lehrer Maas und Poos ordnete das Standgericht die Einstellung des Verfahrens ein. Nach der Verkündung des Beschlusses drohte Hartmann noch: „Wenn Ihr in Zukunft das Abzeichen der Volksdeutschen Bewegung nicht regelmäßig tragt, steht Euch das Konzentrationslager offen. Ihr wißt ja, was das zu bedeuten hat.“²⁵ Bei dem Urteil wurde wahrscheinlich die Tätigkeit von Maas und Poos im Kunstkreis Wiltz der Gedelit berücksichtigt.²⁶

Am nächsten Tag teilte ihnen die Schulbehörde die Absetzung als Lehrer mit. Später erfuhr dann Maas von dem deutschen Schulchef Fiala, daß es damals um ihn und Poos sehr schlecht stand. Es war beabsichtigt, die beiden nach Polen dienstverpflichten oder gar umzusiedeln. Fiala verwandte sich für sie, so daß sie im Oktober wiederingestellt, jedoch ins Reich abgeordnet wurden.²⁷

Am 29. September 1942 wurde Frau Jos. Ewen mit ihren beiden Söhnen umgesiedelt. In Trier wurde ihr und den andern Witwen der Inhalt aus der Tasche ihrer Männer in den Umsiedlerzug zurückgebracht. Am 25. Juni 1945 kehrte die Familie Ewen aus der Umsiedlung zurück.²⁸

Frau Meiers wurde zusammen mit ihren beiden Kindern am 30. September 1942 nach Leubus (Lubiąz) umgesiedelt. Erst am 8. Mai 1945 konnten sie zurück nach Luxemburg.²⁹

Auch Frau Brück kam am 30. September 1942 nach Deutschland in die Umsiedlung. Erst am 25. Juni 1945 erfolgte die Rückkehr in die Heimat.³⁰

Weiter sollte am 30. September die Familie Lommel umgesiedelt werden. Doch Frau Lommel war bereits nicht mehr transportfähig. Sie starb am 4. Oktober 1942 im Alter von nur 49 Jahren. Nach ihrem Tod mußten am 3. Dezember 1942 die Kinder, zwei Jungen und zwei Mädchen, nach Leubus. Der älteste Sohn, René Lommel, verschied am 17. August 1947. Er hatte 26 Jahre.³¹

* * *

Als einziger der etwa 60 Ettelbrücker Kaufleute, die ihre Geschäfte geschlossen hatten, wurde Léon Weber gegen 19 Uhr durch die Gestapo verhaftet und nach Hinzert transportiert. Bereits am Nachmittag des nächsten Tages wurde er zusammen mit acht Wiltzern von einem SS-Mann aufgerufen, der zu ihnen sagte: „Sie haben Glück, Sie kommen

nach Hause.“ In einigen Gestapoautos ging die Reise über Luxemburg nach Esch/Alzette, zuerst zur Villa Seligmann, dann in das alte Stadthaus. Hier mußten sie in einem Raum mit dem Gesicht zur Wand Aufstellung nehmen. Bis dahin hatte noch niemand ihnen mitgeteilt, daß sie vor dem Standgericht erscheinen sollten. Die meisten von ihnen waren so überrascht und niedergeschlagen, daß sie überhaupt nicht wußten, wo sie waren. So erinnerte Weber sich noch gut, daß nach der Verhandlung Ewen ihn fragte: „Wo waren wir jetzt?“

Den weiteren Verlauf der Ereignisse schilderte der Ettelbrücker wie folgt: „Gegen 1 Uhr nachts wurde ich in den Sitzungssaal hineingerufen. Der Vorsitzende frug mich, ob und warum ich mein Geschäft geschlossen hatte. Ich gab zur Antwort, daß ich dasselbe aus Protest gegen die Einführung der Wehrpflicht geschlossen hatte . . . Als Entlastung hatte ich dem Vorsitzenden einen Brief des Ortsgruppenleiters Meyers, in welchem derselbe ein günstiges Urteil über mich abgab, überreicht. Dann sagte der Vorsitzende: „Die Sache wird vertagt, es werden noch weitere Zeugen vernommen.““³²

Weber wurde in den Keller des Gebäudes gebracht, wo sich auch die bereits zum Tode verurteilten Worré und Müller befanden. Kurz nachher kamen Gestapobeamte, legten den beiden Handschellen an und führten sie ab. Einer von ihnen sagte noch: „Haltet den Kopf hoch, ich sterbe als Luxemburger.“ Gegen 4 Uhr in der Nacht kam Weber ins Grundgefängnis. Am folgenden Samstagvormittag fand eine Vernehmung in der Villa Pauly statt. Hier erfuhr Weber, der Zeuge, ein Luxemburger, der in Trier arbeite, sei jetzt da. Nach Abschluß der Vernehmung wurde ihm gesagt, er käme um 17 Uhr erneut vors Standgericht, wo dann sein Fall entschieden würde. Weber mußte ins Gefängnis zurück. Vors Standgericht kam er aber nicht mehr, denn ein paar Tage später wurde dieses aufgehoben. Es hieß dann, alle Verhafteten, die noch nicht abgeurteilt seien, wären der Geheimen Staatspolizei zu überstellen.³³

* * *

Als am 1. September in der Arbed-Grube Tetingen wegen der Einführung der Wehrpflicht gestreikt wurde, ging der Bergmann François Neiser erst gegen 13 Uhr zu seiner Arbeit. Er arbeitete dann normal bis Schichtende, d. h. gegen 16 Uhr. Kaum war er zu Hause, als ihm gesagt wurde, die Polizei hätte nach ihm gefragt. Sofort begab er sich zur Rümelinger Polizei, wo er auf der Stelle verhaftet wurde. Es war das gegen 17 Uhr. Abends wurde er zusammen mit dem taubstummen Bergmann Hilaire Steffen und Louis Wollwert aus Kayl, ohne polizeilich vernommen zu werden, von Rümelingen nach Esch-Alzette gebracht. In der Nacht transportierte man sie in den Keller des Standgerichtes. Hier

befanden sich bereits andere Häftlinge, darunter Mich Worré, der sagte, er sei zum Tode verurteilt worden. Plötzlich wurden dann Neiser und Steffen vor das Standgericht geführt. Neiser war so niedergeschlagen und aufgeregt, daß er sich später kaum noch an Einzelheiten der Verhandlung erinnern konnte. Ihnen wurde vorgehalten, durch ihre Arbeitsenthaltung Sabotage betrieben zu haben. Neiser verteidigte sich und gab an, doch gearbeitet und fast soviel Erz verladen zu haben, wie an andern Tagen. Steffen konnte wegen seines Gebrechens überhaupt nichts sagen. Er wußte auch nichts vom Streik, weil er an diesem Tag auf dem Feld war, um seine Kartoffeln auszuheben. Schließlich wurden beide, gegen drei Uhr nachts, ins Grundgefängnis gebracht, ohne daß ein Urteil erging. Nachdem sie einige Tage dort einsaßen, wurde Steffen im Gefängnis von einem Gestapobeamten vernommen. Weil Neiser sich etwas mit dem Taubstummen verständigen konnte, wurde er zum Verhör hinzugezogen. Danach wurde Steffen aus der Haft entlassen.

Durch die Aufhebung des Standgerichts gelangte der Fall Neiser nicht mehr zur Verhandlung. Dieser wurde jedoch in Haft behalten und am 18. September in das Lager Hinzert überführt. Am 3. November 1942 wurde er zusammen mit anderen Luxemburgern entlassen.³⁴ Offensichtlich wurde Neiser gemäß der Bummelanten-Verordnung behandelt und wegen Arbeitsvertragsbruchs mit acht Wochen Arbeitserziehungslager bestraft.³⁵

Verhandlung vom 2./3. September 1942

DIE JUNGLINSTER ARBEITER

Am 1. September 1942, gegen 10 Uhr, verließen etwa 50 Arbeiter ihren Arbeitsplatz im Sägewerk der Firma Clement in Junglinster. Nachmittags erschienen der deutsche Landrat Karl Fielitz von Grevenmacher und der luxemburgische Kreisleiter Cresto im Betrieb. Beide befahlen, die fehlenden Leute mit dem Fahrrad aufzusuchen und ihnen zu bestellen, sie müßten bis 16 Uhr auf ihrer Arbeitsstätte erschienen sein.¹ Einige gingen aber nicht hin und begründeten es, daß sie keine Fahrgelegenheit hätten, um rechtzeitig hinzukommen.²

Am nächsten Tag, gegen 18.30 Uhr, wurden fünf Arbeiter, und zwar Joseph Dondelinger, Jean Ernsdorff, Nicolas Schiltz, Victor Schuster und Aloyse Weydert verhaftet. Nach kurzem Aufenthalt in der Villa Pauly brachte man sie sofort in das Gerichtsgebäude in Luxemburg. Hier mußten sie während etwa 6 Stunden stehend auf ihre Vorführung warten. Erst gegen 0.30 Uhr nachts kamen sie vor das Standgericht. Als Zeugen wurden der Betriebsobmann Adolf Passelais und der Betriebsschreiber Marcel Reding der Firma Clement vernom-

men. Nach kurzer Verhandlung transportierte man die Angeklagten wieder zurück ins Grundgefängnis, ohne daß ein Urteil erging. Nach dem Krieg erklärte Hartmann, das Standgericht habe die Angelegenheit vertagt, weil in der Verhandlung der Vorwurf erhoben wurde, einer der Beschuldigten habe sich geäußert: „Wir gehen nicht mehr für die Preußen arbeiten. Die Preußen können uns ja nach Hostert erschießen kommen!“ Weil in diesem Ausspruch „Streikabsicht, Streikagitation und andere qualifizierte Elemente“ zu erblicken waren, wurde die Angelegenheit dem Einsatzkommando für weitere Ermittlungen übergeben.³ Zu einer weiteren Verhandlung kam es jedoch wegen der Aufhebung des Ausnahmezustandes nicht mehr. Die fünf Arbeiter kamen aber nicht sofort frei, sondern man brachte sie am 10. September ins SS-Sonderlager, wo sie am 25. September entlassen wurden.⁴ Nach dem Krieg wurde diese Sequestrierung von Hartmann als Polizeihaft bezeichnet.⁵

DIE DIFFERDINGER ARBEITER

Die Arbeiter Betz, Schneider, Toussaint und Weets wurden am 2. September gegen 22 Uhr verhaftet. Noch in der Nacht vom 2. zum 3. September kamen alle vier vor das Standgericht. Nach dem Krieg erklärte Hartmann, der Direktor Kruse, der Betriebsobmann Kraus und der Arbeiter Medinger seien vom Standgericht als Zeugen vernommen worden.¹ Auf Antrag Drachs verurteilte das Gericht sie zu Tode. Bereits in der Frühe wurden alle vier auf dem Gelände des SS-Sonderlagers Hinzert erschossen.²

Während seines Prozesses nach dem Krieg hat Hartmann den Schuldspruch des Standgerichts wie folgt begründet:

- Betz: Zuträger von Streikparolen, Nachrichten.
- Schneider: Streikhetzer, trug die Streikparolen zwischen Hof, Mechanischen Werkstätten und Waschraum hin und her.
- Toussaint: Miturheber und Anstifter des Streiks, Rädelsführer, Agitator, charakterfester, unbeirrbarer Rädelsführer.
- Weets: Zuträger von Streikparolen, Nachrichten.³

Am 26. September 1942 erfolgte die Umsiedlung von Frau Schneider nach Deutschland. Im Februar 1944 verließ sie heimlich das Umsiedlungslager und kehrte nach Luxemburg zurück.⁴

Auch Frau Betz wurde am 26. September nach Leubus deportiert. Nacheinander weilte sie in verschiedenen Absiedlungslagern und kam schließlich in Österreich auf der Eisenbahn zum Einsatz.

Erst am 25. Juni 1945 kehrte sie nach Luxemburg zurück.⁵

Frau Toussaint (Hélène Schäffer) mußte mit ihrer Familie in die Umsiedlung. Ihre Aufenthaltsorte hießen: Leubus (4 Monate), Flinsberg (6 Monate), Marklissa (6 Monate), Flinsberg (2 Monate), Boberstein (6 Monate). Am 25. Mai 1945 kehrte die Familie nach Differdingen zurück.⁶

Alphonse Weets war Belgier, verheiratet, besaß aber keine Verwandten in Luxemburg.⁷

Verhandlungen vom 2. und 3. September 1942

DIE POSTBEAMTEN

Nicolas Konz und Jean Schroeder wurden noch am Abend des 1. September durch die Gestapo verhaftet. Nach einer summarischen Voruntersuchung ließ Hartmann Konz am 2. September, Schroeder am 3. September dem Standgericht vorführen. Als einziger Zeuge wurde der deutsche Vorsteher Likus am 2. September im Verfahren gegen Konz vernommen. Er bestätigte die Angaben seines Berichtes. Trotzdem wurden Konz am 2. und Schroeder am 3. September wegen „Gefährdung des deutschen Aufbauwerkes durch aufrührerischen Streik“ zum Tode verurteilt. In seiner Verteidigungsschrift nach dem Krieg begründete Hartmann die Todesurteile so: Konz sei „ostentativer, provokatorischer erfolgreicher Agitator und Streikhetzer“ und Schroeder „Saboteur“ und „potentieller Rädelsführer“. Beide wurden im SS-Sonderlager erschossen und zwar Konz am 3. und Schroeder am 4. September.¹

Bereits am 25. September 1942 wurden die Witwe von Nic. Konz sowie die Mutter und der Brüder von Frau Konz umgesiedelt. Sie kamen zuerst in das Lager Leubus und von dort in 13 verschiedene andere Lager. Anfang 1945 wurden sie von amerikanischen Truppen befreit.²

Etwa drei Wochen nach dem Tod ihres Mannes erschienen die Deutschen, um auch Frau Jean Schroeder umzusiedeln. Diese war aber schwer erkrankt. Daraufhin ließen sie den deutschen Amtsarzt Dr. Oscar Wiegand kommen. Der bescheinigte ihre Transportunfähigkeit. So entging Frau Schroeder der Umsiedlung.³

Verhandlung vom 3. September 1942

DER TYPOGRAPH

Zusammen mit seinem Arbeitskollegen Théodore Lentz verließ der beim „Luxemburger Wort“ als Typograph beschäftigte Itziger Léon Zeimes am 31. August, kurz nach 8 Uhr, seine Arbeitsstätte. Beide gehörten zu den für wehrpflichtig erklärten Jahrgängen. Lentz nahm

richt vorgeführt. Staatsanwalt Drach beschuldigte Mandy, sich den ganzen Tag bei der Hütte herumgetrieben, die Arbeit nicht aufgenommen und der ersten Aufforderung, die Arbeit wiederaufzunehmen, nicht nachgekommen zu sein.¹ Nach kurzer Verhandlung verurteilte das Gericht Mandy zur Überstellung an die Gestapo, während Mischo (20 Jahre) und Angelsberg (21 Jahre) zum Tode verurteilt wurden. Bei seinem Prozeß nach dem Krieg begründete Hartmann die Todesurteile kurz: „Mischo und Angelsberg – Streikposten vor dem Hüttenportal, Aufhetzer ohne die charakterlichen Qualitäten eines Toussaint; Mandy – nicht nachzuweisen, daß er eine provokatorische, agitatorische oder rädelsführerische Absicht erkennen ließ.“²

In Ausführung des Urteils wurden Mischo und Angelsberg bereits in der Frühe des 4. September erschossen.³

Mandy kam zurück ins Grundgefängnis. Am 18. September wurde er nach Hinzert überführt. Hier blieb er bis zum 3. November 1942. Dann wurde er zusammen mit 26 anderen luxemburgischen Arbeitern entlassen. In der Villa Pauly mußten sie unterschreiben, nichts über ihre Behandlung auszusagen und sich in Zukunft ruhig zu verhalten.⁴

Verhandlung vom 4. September 1942

DIE EISENBAHNER

Am Abend des 31. August kamen Dax und Thull nach Hinzert. Dort verhörte sie die Gestapo am 3. September. Am nächsten Tag wurden sie dem Standgericht vorgeführt. Als Zeugen vernahm das Gericht den deutschen Reichsbahnoberrat Anton Oberweiler, den deutschen Bahnpolizisten Anton Goebel, den luxemburgischen Eisenbahninspektor Henri Thein und den luxemburgischen Rottenführer Jean-Pierre Frisch. Zur Verteidigung seiner Kollegen führte Frisch aus: „Nach dem Aufruf des Kreisleiters und Amtsbürgermeisters gegen 3 und 3.30 Uhr, daß diejenigen erschossen würden, die der Arbeit fern blieben, hat für Thull und Dax nicht mehr die Möglichkeit bestanden, zu ihrer Arbeitsstelle zu gelangen. Der Zug in Richtung Goebelsmühle war schon um 1 Uhr abgefahren.“¹ Nach dem Krieg berichteten die beiden luxemburgischen Zeugen von dem scharfen, unerbittlichen Ton der Anklagerede Drachs, der die beiden Jugendlichen als „Elemente, die sich außerhalb der Volksgemeinschaft stellten und deswegen ausgemerzt werden müssen“ hinstellte und dann die Todesstrafe beantragte. Nach einer etwa zehnminütigen Beratung verurteilte das Standgericht Dax und Thull wegen Gefährdung des deutschen Aufbauwerkes durch Streik zum Tode. Am 5. September wurden beide im Wald von Hinzert erschossen.²

Die Eltern und vier Geschwister von Dax wurden nicht umgesehelt.³

DIE KEHLNER BAUERN

Am 31. August sandten die meisten Kehlener, die der VdB angehörten, ihre Mitgliedskarten zurück. Weiter lieferte an diesem und am nächsten Tag die große Mehrheit der Bauern von Kehlen keine Milch ab. Einzelne Bauern taten dies auch noch am 2. September.

Durch die Bettemburger Molkerei Celula erfuhr die Gestapo, wer am Streik teilgenommen hatte.¹ Am 3. September, gegen Abend, wurden Nicolas Hilgert, Ernest Pauly, Léon Pauly durch die Gestapo verhaftet. Am nächsten Tag war die Reihe an Camille Kettenmeyer und Alphonse Marx. Verhöre in der Villa Pauly. Grundgefängnis. Bereits am nächsten Tag, um 22 Uhr, kamen die Verhafteten vor das Standgericht.²

Vor Beginn der Verhandlung hatte der Escher Kreisleiter Wilhelm Diehl sich zu dem Gericht ins Beratungszimmer begeben, um „das Standgericht über die katastrophalen Verhältnisse der Ortsgruppe Kehlen zu unterrichten und das Augenmerk des Standgerichtes auf die mangelhafte politische und menschliche Führung in diesem Ort hinzuweisen.“³

Vor dem Standgericht suchten die Beschuldigten Ausflüchte. Der eine hatte die Milch dem Jungvieh verfüttert, der andere hatte sich verschlafen, usw. Alle Beschuldigten behaupteten übereinstimmend, von einer Aufforderung der Ortsbehörde, die Milch sofort wieder abzuliefern, nichts gewußt zu haben. Der als Zeuge geladene Gemeindegabe Jos. Biever gab zu, daß er den Auftrag des Bürgermeisters Michel Weber, die Bauern durch Ausschellen zur sofortigen Aufnahme der Ablieferung aufzufordern, nicht nachkam, weil die Ortsschelle defekt war.⁴ In Wirklichkeit hatte er sich geschämt, den Auftrag auszuführen.

Der deutsche Landesbauernführer Peter Brenner und der Ortsbauernführer Nic. Feider sagten zugunsten der Angeklagten aus.

Dem Antrag Drachs, die fünf Bauern wegen Gefährdung des deutschen Aufbauwerkes durch Milchstreik zur Überstellung an die Geheime Staatspolizei zu verurteilen, wurde stattgegeben. Nach der Urteilsverkündung sagte Hartmann zu den Verurteilten: „Ihr werdet jetzt in Rußland in vorderster Linie eingesetzt werden, um Minen zu suchen. Dort bekommt Ihr am eigenen Leibe zu spüren, was Kommunismus ist!“ Die Bauern wurden jedoch bereits am 17. September aus dem Grundgefängnis entlassen. Schon am nächsten Tag veranstaltete der Kreisleiter Diehl in Kehlen eine „politische Kundgebung“. Die fünf Bauern mußten in der ersten Reihe sitzen. Wegen der in der Ortschaft herrschenden Terroratmosphäre hatte es Diehl leicht, diese zur Annahme von „politischen Ämtern“ in der VdB zu bestimmen und die übergroße Mehrheit der Bauern in die VdB und NSV zu zwingen.

In der Folge wurden die fünf öfters auf ihre politische Einstellung hin kontrolliert. Das verhinderte aber nicht, daß Alphonse Marx acht Zwangsrekrutierten Unterschlupf auf seinem Hof gewährte. Ernest Pauly erhielt im Mai 1943 wegen der Erschießung des Meisters der Gendarmerie, Walter Witt, – eine Tat, die er nicht begangen hatte, – 15½ Jahre Zuchthaus. Sein neuer Leidensweg ging vom Grundgefängnis über verschiedene „Erziehungslager“ bis nach Bautzen. Für ihn schlug die Stunde der Befreiung erst am 2. Mai 1945.⁵

Verhandlung vom 4./5. September 1942

DER DACHDECKER

In der Nacht vom 4./5. September wurde gegen den Diekircher Emile Heiderscheid verhandelt. Als Zeuge wurde u. a. auch Guillaume Winter vernommen. Hierbei wurde er gefragt: „Ist das der Mann, der Ihnen was zugerufen hat?“ Winter erwiderte, er könne dies nicht mit Sicherheit aussagen, da 2 oder 3 Radfahrer an ihnen vorbeigekommen seien.¹

Hartmann betrachtete Heiderscheid als einen „fanatischen Streikagitor“, „der durch seine schnelle Beweglichkeit mittels Fahrrad die Streikparole in kürzester Frist in dem Bezirk Diekirch-Ettelbrück durch wahlloses Ansprechen aller Passanten mit den Worten ‚Arbeitet ihr heute?‘ verbreitete.“²

Nach kurzer Beratung verurteilte das Standgericht Heiderscheid zum Tode. Am 5. September wurde er auf dem Gelände des Hinzelter Lagers erschossen.³

Verhandlung vom 5. September 1942

DIE MARNACHER

Am Vormittag des 1. September wurde in Marnach gestreikt. Es fanden sich einige junge Leute zusammen, die durch die Ortschaft zogen, um den Streik zu propagieren. Den Lehrer, der allein in der Schule saß, schickten sie nach Hause. Als die Gruppe schließlich auf etwa 20 Mann angewachsen war, begegneten sie dem Zellenleiter Lampertz. Der informierte die Gendarmerie in Clerf. Als diese eintraf, hatten die Jungen sich aus dem Staub gemacht. Sie waren hinunter zur Our gegangen und fischten dort bis gegen Abend. Dann kehrten sie ins Dorf zurück. Am nächsten Tag, gegen 11 Uhr, verhafteten die Gendarmen sechs Mann, und zwar: Joseph Hoschet, Emile Jacobs, Joseph Jacobs, Jean Krausen, Balthasar Lamesch und Emile Welter. Im Clerfer

Gendarmerie-Arrest wurden sie kurz verhört. Am folgenden Tag brachte die Gestapo sie ins Diekircher Gefängnis. Jedoch bereits einige Stunden später wurden sie ins Grundgefängnis eingeliefert. Sie kamen in Einzelhaft. In der Nacht zum 5. September, zwischen 2 und 4 Uhr, mußten sie dann vors Standgericht. Von der Gestapo waren sie noch kurz vorher vernommen worden. Das Gericht suchte nach einem Anstifter. Wegen mangelnder Reife der Beschuldigten wurde das Verfahren eingestellt. Hartmann erinnerte sie noch daran, daß sie in wehrpflichtigem Alter seien. Sie müßten gute Soldaten werden. Am 5. September, gegen Mittag, wurden sie aus dem Grundgefängnis entlassen.¹

Verhandlungen vom 5.+7. September 1942

DIE POSTBEAMTEN

Am 5. September verhaftete die Gestapo den 22jährigen Briefträger Armand Schroeder sowie die acht kaum 19 Jahre alten Briefträgeranwärter Léon Alff, Jérôme De Jong, Roger Gaspard, Michel Konz, Pierre Rettel, Jean Schmit, Mathias Schmitz und Vinand Wormeringer. Beim Verhör in der Villa Pauly wurden sie mißhandelt. Gegen Mitternacht wurden sie dem Standgericht vorgeführt. Zu Beginn der Verhandlung erklärte Hartmann in barschem Ton: „Hier steht Ihr vor dem Standgericht. Es geht um Leben und Tod!“ In der so geschaffenen Terroratmosphäre las der Vorsitzende die angeblichen Geständnisse der Beschuldigten vor. Dann fragte er: „Stimmt das?“. Die Frage war kurz mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantworten. Armand Schroeder antwortete klar mit „Nein“. Auf Hartmanns Frage „Weshalb?“ erklärte er, von der Gestapo schwer mißhandelt worden zu sein und die soeben vorgelesene Vernehmung nur gezwungen unterzeichnet zu haben.¹ Der Einwand wurde jedoch nicht berücksichtigt.

Drach bezeichnete die neun jugendlichen Postangestellten als „Volksschädlinge, die ausgemerzt werden müssen“ und beantragte die Todesstrafe. Das Gericht zog sich zur Beratung zurück. Der im Sitzungssaal anwesende Kreisleiter Dr. Adolf Schreder folgte zusammen mit Dr. Münzel dem Gericht ins Beratungszimmer. Hier war auch Drach anwesend. Die Angeklagten, welche in Bangen auf ihr Todesurteil warteten, hörten lautes Schreien im Beratungszimmer. Dort machte sich Kreisleiter Schreder zum Fürsprecher der Jugendlichen. Er redete in höchster Erregung auf die Mitglieder des Standgerichtes ein. Wie Schreder nach dem Krieg aussagte, wandte er sich an Hartmann mit den Worten: „Wenn jetzt schon Kinder erschossen werden sollen, dann wird die öffentliche Meinung in keinem Fall dafür Verständnis haben. Ich

habe als Hoheitsträger die Verantwortung für die Stimmung und Haltung der gesamten Bevölkerung und fordere, daß keine Verurteilung erfolgt.“²

Nach etwa einer halben Stunde betrat das Gericht wieder den Sitzungssaal und ordnete die Vertagung der Angelegenheit an.³ Hartmann wollte erst dem Gauleiter Bericht erstatten, um dann nach Rücksprache mit Simon seinerseits Drach neue Anweisungen zu geben. An der Besprechung, die am 6. September stattfand, nahmen Gustav Simon, SS-Obergruppenführer Berkelmann als Höherer SS- und Polizeiführer Rhein, SS-Obersturmbannführer Hartmann und Regierungs-Vizepräsident Dr. Münzel teil. Es wurde entschieden, die Angeklagten ausnahmslos in ein Wehrrüchtigungslager der HJ zu überweisen, unter Abstandnahme von anderen Maßnahmen.⁴

Am Spätabend des 7. September wurden dann die neun Postangestellten erneut dem Standgericht vorgeführt. Ohne daß weitere Zeugen vernommen wurden, erklärte Drach nunmehr, wegen des jugendlichen Alters der Beschuldigten von der Todesstrafe abzusehen und beantragte ihre Überstellung an die Geheime Staatspolizei. Das Gericht folgte dem Antrag wie üblich. Zynisch fügte Hartmann noch hinzu: „Ihr kommt jetzt zur deutschen Wehrmacht, in ihr werdet Ihr Euren Herrn finden, aber auch die Gelegenheit bekommen, Euch ins Großdeutsche Reich einzubinden und zu guten Soldaten der deutschen Wehrmacht zu werden!“

In Ausführung des Urteils kam Armand Schroeder zuerst in das SS-Sonderlager Hinzert, dann in das Lager Dąbrowica bei Lublin. Die Briefträgeranwärter Léon Alff, Jérôme De Jong, Roger Gaspard, Michel Konz, Pierre Rettel, Jean Schmit und Mathias Schmitz, mit Ausnahme von Vinand Wormeringer, wurden zuerst in ein „Wehrrüchtigungslager“ bei Ruwer überführt, kamen dann nach Stahleck, um anschließend zum Arbeitsdienst und zur Wehrmacht eingezogen zu werden. An der Front fielen Léon Alff und Jérôme De Jong. Michel Konz starb am 31. Januar 1944 in einem Militärlazarett.⁵

Der kranke Mathias Schmitz wurde nicht von Ruwer nach Stahleck gebracht, sondern zur Behandlung in das Krankenhaus nach Luxemburg-Eich. Er starb am 23. Mai 1944.⁶

Jean Schmit desertierte später von der Wehrmacht.⁷ Vinand Wormeringer mußte über Hinzert nach Lublin.⁸ Roger Gaspard wurde am 12. Dezember 1942 aus Stahleck entlassen und gleich zur Wehrmacht eingezogen. Er kämpfte in Rußland und kehrte am 26. Mai 1945 glücklich nach Luxemburg zurück.⁹

Verhandlungen vom 5., 7., 8./9. September 1942

DIE STAATSANWÄLTE

Hartmann gab nach dem Krieg zu Protokoll, daß der Gauleiter gegen die luxemburgischen Richter und Staatsanwälte sehr aufgebracht gewesen und überzeugt war, daß diese Fälle eine exemplarische Strafe zur Folge haben würden.¹ Wie Simon das Verhalten der Juristen beurteilte, ist aus seiner Rede zu erfahren, die er beim Appell der Führerschaft der Volksdeutschen Bewegung am 13. September 1942 in Luxemburg hielt: „Wenn ein Staatsanwalt oder eine Reihe von Staatsanwälten ihren Austritt aus der VdB erklären und damit einen Protest ablegen gegen eine Maßnahme eines Hundertmillionenvolkes, dann beweist dies ihren westlichen Geist, den sie bei ihren Studien in Paris eingesogen haben und der bei ihnen verblieben ist, daß sie Feinde des Reiches darstellen und daß sie ausgemerzt werden müssen.“²

Am 1. September hatten Jean-Pierre Fischer, Marcel Hansen, Edmond Heldenstein, Joseph Schmit, Robert Steichen und Marcel Würth gemeinsam ihre VdB-Karte zurückgeschickt. Vor das Standgericht kamen Fischer, Heldenstein, Schmit, Steichen und Würth am Abend des 5. September. Im Gerichtsgebäude wurden sie lange im Flur mit dem Gesicht zur Wand stehengelassen, bis die Reihe an sie kam.³

An der Sitzung nahmen mehrere hochgestellte deutsche Persönlichkeiten teil, wie Oberstaatsanwalt Dr. Wilhelm Harlos, Dr. Münzel in seiner Eigenschaft als Gauführer des Rechtswahrbundes, der Höhere SS- und Polizeiführer Theodor Berkelmann und der Gauinspektor Josef Ackermann.⁴

Nach der durch Drach mündlich erhobenen Anklage auf Komplott wurden die Beschuldigten durch Hartmann erst zur Person, dann zur Sache vernommen. Der Vorsitzende legte besonderen Nachdruck auf ihre Weigerung der NSV beizutreten, trotzdem Drach die luxemburgischen Staatsanwälte wiederholt dazu aufgefordert hatte. Er befragte sie über ihre Zugehörigkeit zur „Alliance Française“ vor dem deutschen Einmarsch. Sodann war Hartmann bestrebt, das „Komplott“ bei der Rücksendung der VdB-Karten aufzudecken. Die luxemburgischen Staatsanwälte Fischer und Würth bezeugten nach dem Krieg, daß der Vorsitzende ihnen zwar das Wort nicht entzog, als sie ihre Verteidigungsgründe vorbrachten, daß sie jedoch in ihrer Verteidigung äußerst behindert waren, weil sie gar nicht wußten, daß sie vor ein Gericht gestellt würden.⁵ Beide hoben den überheblichen, höhnischen Ton des Vorsitzenden hervor, Würth vor allem auch dessen Mangel an Ernst. Als Würth eine Frage nicht sofort beantwortete, sagte Hartmann, unter Anspielung auf die Todesurteile des Standgerichtes: „Würth, es ist jetzt soviel Uhr, die Urteile sind sofort vollstreckbar!“

Würth berief sich darauf, daß doch auch in andern Verwaltungen die Mitgliedskarten der VdB zurückgeschickt wurden. Auf Drängen Hartmanns bezeichnete er den Justizbeamten Marius Pauly, der ihm dies mitgeteilt hatte. An diesem Abend hatte dieser Luftschutzdienst im Gerichtsgebäude. Er wurde sofort herbeigeholt. Gegen 23 Uhr wurde er dem Standgericht vorgeführt. Er blieb unvereidigt.⁶

Zu Beginn des Verhörs fragte Hartmann ihn, oder er den Staatsanwälten mitgeteilt habe, in andern Verwaltungen seien die VdB-Karten zurückgeschickt worden? Als Pauly dies verneinte, stellte der Vorsitzende ihm die Frage, ob er denn tatsächlich etwas von der Rücksendung der VdB-Karten in andern Verwaltungen wisse? Pauly erklärte, die Tatsache der Rücksendung der Karten an die Landesleitung sei doch allgemein bekannt. Hartmanns Frage, ob er selbst die VdB-Karte zurückgeschickt habe, beantwortete Pauly ebenfalls bejahend. Daraufhin wandte Hartmann sich an Drach: „Was nun?“ Drach beantragte die vorläufige Festnahme des Zeugen. Daraufhin ordnete Hartmann in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Standgerichtes, unter Aufzählung all seiner Titel, die Festnahme Paulys, ohne irgendwelche Begründung an.

Pauly wurde sofort verhaftet und ins Grundgefängnis abgeführt. Nach einigen Tagen verhörte ihn die Gestapo. Es wurde ihm die Freiheit versprochen, wenn er sich freiwillig zur Wehrmacht melden würde. Pauly lehnte ab.

Am 13. September wurde er zusammen mit den vom Standgericht zur Überstellung an die Gestapo verurteilten Luxemburgern in das SS-Sonderlager Hinzert eingeliefert. Hier verblieb er bis zum 19. November 1942, wo er in das KL Natzweiler überführt wurde. Seine Befreiung erfolgte am 23. April 1945 durch alliierte Truppen.⁷

Nach diesem Vorfall vermieden es die luxemburgischen Staatsanwälte tunlichst, weitere Zeugen namhaft zu machen.

Fischer wies das Standgericht darauf hin, daß die Materialität des ihm zur Last gelegten Tatbestandes sogar nach deutschem Recht keine Straftat darstellen könne, denn weder der Austritt aus der VdB noch die Ablehnung der deutschen Staatsangehörigkeit seien strafbar. Hartmann bezeichnete Fischers Verteidigung verächtlich als „Propagandarede“.

Während seiner Vernehmung sagte Fischer aus, daß es zur Besprechung über die Kartenrückgabe im Hotel Kons nicht gekommen sei, weil ein Herr an ihrem Tische gesessen habe, in dem sie einen Beamten der Staatspolizei vermutet hätten. „Der Vorsitzende bestätigte, daß es sich tatsächlich um einen solchen gehandelt hätte. Er forderte Dr. Fischer auf, falls ihm der Anblick von Staatspolizeibeamten unangenehm

sei und, um sich dies zu ersparen, sich herumzudrehen, so daß Dr. Fischer bei der weiteren Verhandlung mit dem Gesicht dem Sitzungssaale oder der Wand zu stand.“⁸

Als Würth die Frage Hartmanns, ob er mit seiner Frau und seinen Schwiegereltern über die Kartenrückgabe geredet habe, verneinte, beschimpfte Hartmann ihn „Lügner“. Weil der Schwiegervater Henri Massard bereits wegen Verdachts der Beteiligung an der LPL verhaftet worden war, ließ der Vorsitzende sich dessen Akte holen.⁹

Würth berief sich in seiner Verteidigung ausdrücklich auf die Luxemburger Verfassung und das Völkerrecht, wobei er Friedrich Strupp und Paul Fauchille zitierte. Ebenso wie sein Kollege Fischer wies Würth darauf hin, daß seine Handlungsweise gegen keine deutsche Verordnung verstoße. Dies trug ihm seitens Hartmann die Frage ein: „Kennen Sie das deutsche Strafgesetz und wissen Sie was Hochverrat ist?“

Ohne daß weitere Zeugen verhört oder weitere Ermittlungen angestellt wurden, ließ der Vorsitzende die Staatsanwälte in drei verschiedenen Nachtsitzungen dem Standgericht vorführen. In der Nacht vom 8. zum 9. September, d.h. in der 3. Nachtsitzung brachte Drach seine Anklagerede vor. Er führte u.a. aus, die Staatsanwälte hätten in „niederträchtiger Weise“ die Interessen des CdZ verraten. Sie hätten „komplottiert“ und sich einer reichsfeindlichen Handlung schuldig gemacht. Würth und Fischer hätten als „Aufwiegler“ eigentlich die Todesstrafe verdient. Wenn er davon absehe, dann nur, weil viele andere Beamten auch so handelten. Als Schlußfolgerung beantragte Drach die Überstellung an die Geheime Staatspolizei für Fischer, Heldenstein, Schmit und Würth.¹⁰ Nach kurzer Beratung gab das Standgericht dem Antrag statt und verurteilte die vier Staatsanwälte wegen Sabotage des deutschen Aufbauwerkes zur Überstellung an die Gestapo. In seiner Urteilsbegründung übergieß Hartmann die Verurteilten mit Spott und Beleidigungen. So beschimpfte er sie „feige jämmerliche Kerle“, die ihre VdB-Mitgliedskarten in einem Umschlag ohne Begleitschreiben einsandten, nachdem sie sich vergewissert hatten, daß diese Handlungsweise nicht strafbar sei, ohne jedoch mit dem Standgericht zu rechnen. Eine solche Handlungsweise sei typisch für „demokratische westliche Intellektuelle“, „die glauben das Rad der Geschichte zurückdrehen zu können; solche Feiglinge brauche das Reich nicht für seine Wehrmacht“ usw.

Sodann drückte Hartmann seine Verachtung für das Völkerrecht aus. „Die Angeklagten wälzten Völkerrechtsschmöker, statt das große Zeitgeschehen zu verstehen.“ Die Begründung endete mit der Ankündigung, „sie würden jetzt im Osten, fern von Kirchtürmen, lernen von

ihrer Hände Arbeit zu leben.“ „Wenn Ihr Euch im Osten nicht bewährt, werden wir Euch endgültig vernichten!“¹¹ Infolge Haftunfähigkeit unterblieb diese Maßnahme aber für Heldenstein, für den besonders Dr. Harlos eingetreten war.¹²

Das Standgericht trennte das Verfahren gegen den „wissenschaftlichen Hilfsarbeiter“ bei der Staatsanwaltschaft Raymond Steichen ab und ordnete, auf Antrag Drachs, die Einstellung des Verfahrens. Zuzufolge der nach dem Krieg durch Hartmann und Drach abgegebenen Erklärungen bedeutete dies „Rücküberstellung“, d. h. „Zurückführung in den Zustand, in dem der Beschuldigte sich vor der Standgerichtsverhandlung befand.“ Trotzdem wurde Steichen keineswegs aus der Haft entlassen, sondern blieb zuerst 10 Tage im Grundgefängnis, dann bis zum 2. Februar 1943 im SS-Sonderlager Hinzert. Am 3. Februar 1943 wurde er nach dem Absiedlungslager Oberkratzau (Chrastawa) verbracht, wo sich seine Frau bereits seit September 1942 befand. Erst im Juni 1945, nach ihrer Befreiung durch alliierte Truppen, kehrten beide in die Heimat zurück.¹³

Nach dem Krieg erklärte Hartmann, daß durch einen „Irrtum“ für Steichen versehentlich Schutzhaft, anstatt Polizei- oder Bummelantehaft mit anschließender Entlassung, verhängt worden war.¹⁴

Verhandlungen vom 7.+8. September 1942

DIE SCHIFFLINGER

Der Arbeiter Venant Schmit wurde am 1. September, gegen 14.30 Uhr, festgenommen. Biren war am selben Tag mit andern Arbeitern, darunter Bordez, durch die Gestapo verhört, dann aber sofort wieder auf freien Fuß gesetzt worden. Erst am Samstag, dem 5. September, wurden die Arbeiter Biren, Bordez und Wieshoff, die seit dem 1. September wieder regelmäßig gearbeitet hatten, durch die Gestapo verhaftet. Sowohl Biren als auch Wieshoff wurden von Gestapobeamten schwer mißhandelt. Am Sonntag, dem 6. September, wurde auch Direktor Koener abgeführt.

Um 21 Uhr des nächsten Tages wurden Biren, Bordez, Koener, Schmit und Wieshoff mit den Worten: „Raus zur Vernehmung!“ aus ihren Zellen geholt. Ohne irgendwelche vorherige Mitteilung kamen sie dann vor das wie üblich nächtlicherweile im Gerichtsgebäude zu Luxemburg tagende Standgericht.¹

Infolge der schweren Mißhandlungen war Biren überhaupt nicht in der Lage sich zu verteidigen. Wie Bordez bezeugte, hatte Biren bei den

Standgerichtsverhandlungen ein stark angeschwollenes Gesicht. Hartmann reagierte jedoch nicht darauf.

Die Beschuldigten wurden durch den Vorsitzenden befragt, ob sie der VdB und DAF angehörten. Koener mußte außerdem noch angeben, ob er Mitglied der „Alliance Française“ gewesen sei. Hartmann warf Koener „grob-fahrlässige Vernachlässigung seiner Pflichten als Betriebsführer“ vor. Anschließend erging er sich in gemeinen Injurien wie: „Sie sind der Prototyp des vollgefressenen Plutokraten. Sie markieren den großen Herrn, Sie sind aber nur ein Parvenü, der durch Protektion hochkam. Ein schweres Gehalt stecken Sie ein und vernachlässigen Ihren Betrieb. Ihr Büro sieht aus wie ein Stall! Fressen und Saufen auf Ihrem Schloß in Körich liegt Ihnen mehr am Herzen, als die sozialen Nöte Ihrer Arbeiter. In der Schweiz unterhalten Sie ein schweres Konto. Ihren Sohn haben Sie als Deutschhasser dorthin gebracht, um ihn dem Dienst in der deutschen Wehrmacht zu entziehen.“²

Auf die Anschuldigung einer „grob-fahrlässigen Vernachlässigung seiner Pflichten als Betriebsführer“ erklärte Koener, das Gegenteil sei der Fall. Er sei spontan aus dem Urlaub zurückgekehrt und habe alle Vorkehrungen und Vorsichtsmaßnahmen zur Verhütung von Schäden getroffen, als die Arbeiter streikten. Die Arbeitsniederlegung selbst habe er nicht verhindern können. Als Zeugen nannte Koener den Deutschen Dr. Heinrich Diehl, den militärischen Abwehrbeauftragten bei der Arbed und ehemaligen Landesleiter in Luxemburg. Mit diesem hatte er am Nachmittag des 31. August eine Konferenz in Esch-Alzette über die Einrichtung einer Werkküche.

Die Sitzung wurde nun unterbrochen und Dr. Diehl herbeigeholt. Der bestätigte die Angaben Koeners und bezeugte, dessen Haltung sei untadelig gewesen. Das trug ihm Vorwürfe von Hartmann ein. Später wurde Dr. Diehl seines Postens enthoben und des Landes verwiesen.³

Um 1.30 Uhr nachts unterbrach der Vorsitzende die Verhandlung. Sie wurde am Dienstag, 8. September, 20 Uhr, wiederaufgenommen. Sowohl Bordez als auch Wieshoff sind formell in ihrer Aussage, weder sie noch Biren konnten sich verteidigen. Hartmann ließ sie überhaupt nicht reden. Er entzog ihnen barsch das Wort mit der Bemerkung: „Wir wissen genug!“⁴ Hartmann hielt Biren vor, er sei als Kommunist und Revolutionär bekannt.⁵ Birens physischer und psychischer Zustand war durch die erlittenen Mißhandlungen derart, daß er sich überhaupt nicht verteidigen konnte.⁶

Weiter hielt Hartmann eine Art Vortrag, wobei er hervorhob, daß durch den Streik Hunderte von Tonnen Eisen verlorengegangen wären und mehrere tausend Soldaten ihr Leben gelassen hätten. Wohl sei die Produktion der Hütte nicht direkt kriegswichtig, weil sie keine Fertigfa-

brikate herstelle. Immerhin sei aber der Betrieb als kriegswichtig zu bezeichnen.⁷

Auf Antrag Drachs verurteilte das Standgericht Biren wegen Gefährdung des deutschen Aufbauwerkes durch Arbeitsniederlegung und Aufwiegelung zum Streik zum Tode. Bei der Verkündung des Urteils wurde Biren ohnmächtig. Daraufhin äußerte sich Hartmann: „Die Luxemburger sind von Natur aus feige. Führen Sie den Mann hinaus! Er kann das nicht vertragen.“⁸

Bordez, Schmit und Wieshoff wurden wegen Gefährdung des deutschen Aufbauwerkes durch Beteiligung am Streik, Koener dagegen wegen Gefährdung des deutschen Aufbauwerkes durch grobfahrlässige Vernachlässigung seiner Pflichten als Betriebschef zur Überstellung an die Gestapo verurteilt.⁹

Die Hinrichtung Birens erfolgte bereits am 9. September 1942 in der Nähe des SS-Sonderlagers Hinzert. Wieshoff wurde am 10. September, Bordez und Schmit am 12. September durch den Gaupropagandaleiter Albert Urmes aus der Haft entlassen. Sie mußten einen Posten in der VdB annehmen.¹⁰ Hartmann erklärte nach dem Krieg, das Einsatzkommando habe dem RSHA vorgeschlagen, die drei unter Tarnung aus propagandistischen Gründen in Freiheit zu setzen.¹¹

Koener dagegen kam am 25. September 1942 nach Hinzert. Wegen seiner schwachen Gesundheit ertrug er die schweren Haftbedingungen nicht und erkrankte. Trotz zahlreicher Demarchen weigerte Hartmann sich hartnäckig, den Kranken zu entlassen. In der Villa Pauly schrie Hartmann den um die Freilassung seines Bruders bittenden Gustave Koener an: „Ihr Bruder kommt nach Osten, um Minen auszuheben!“ Am 28. Januar 1943 wurde Koener zurück ins Grundgefängnis gebracht, ohne jedoch entlassen zu werden.¹² Geplant war damals, Koener und seiner Familie München als Zwangsaufenthaltort zuzuweisen.¹³

Im Februar 1943 behandelte der luxemburgische Arzt Dr. Norbert Pauly mit Erfolg das schwerkranke Kind von Hartmann. Nach der Genesung des Kindes durfte Dr. Pauly einen Wunsch äußern, dessen Erfüllung Hartmann versprach. Der Arzt bat, den Direktor Koener freizulassen. Nachdem Dr. Pauly sich persönlich verpflichtet hatte, dafür zu sorgen, daß Koener nicht flüchten würde, ließ Hartmann am 3. März 1943 den Kranken in die von Dr. Pauly geleitete Klinik am Fischmarkt in Luxemburg überführen. Bereits fünf Tage später starb Koener plötzlich an einer Blutgefäßruptur.

Am gleichen Tag beorderte Hartmann den Bruder des Direktors in die Villa Pauly. Er drückte ihm sein „herzliches Beileid aus“ und erkundigte sich nach Ort und Zeit der Beisetzung. Auf Gustave Koeners

Antwort: „In aller Stille in Luxemburg“, erwiderte Hartmann: „So, dann fällt mir ein Stein vom Herzen, denn wenn Sie in Esch beigesetzt hätten, wäre es möglicherweise zu Manifestationen gekommen und Sie hätte ich dafür verantwortlich gemacht.“¹⁴

Am 27. September 1942 wurde Frau Biren mit ihrem acht Monate alten Kind nach Deutschland abgesiedelt. Erst am 8. Mai 1945 konnten sie nach Luxemburg zurück.¹⁵

Weil Frau Koener schwer krank war, durfte sie, auf Intervention von Arbed-Generaldirektor Aloyse Meyer hin, im Lande bleiben.¹⁶

Verhandlung vom 8./9. September 1942

DIE RICHTER

Am 4. September wurden die luxemburgischen Richter Arthur Calteux und René Capus verhaftet. Ein Tag später war die Reihe an Léon Hammes, Marcel Hansen, Maurice Paquet, Marcel Reckinger, Jules Salentiny, Pierre Schaack, Maurice Sevenig und Jean Treinen. Sie alle hatten lediglich aus Protest ihre Mitglieds- bzw. Anwärterkarten der VdB an die Landesleitung zurückgeschickt. Deswegen waren sie bereits vorher vom deutschen Senatspräsident Lütcke abgesetzt worden.

Am Samstag, dem 5. September, nach dem Nachtessen, wurden sämtliche Magistratspersonen im großen Gefängnisraum versammelt und sehr scharf bewacht. Keiner durfte mit dem andern sprechen. Fischer, Heldenstein, Schmit, Steichen und Würth wurden schließlich aufgerufen und zum Standgericht gebracht. Nach etwa zwei Stunden kam dann ein Deutscher und gab Anweisung, die wartenden Gefangenen in ihre Zellen zurückzubringen.¹

Am Dienstagabend wurden die Richter erneut im Gefängnis versammelt. Es fiel ihnen auf, daß die deutschen Wächter sie zusammen sprechen ließen und nicht mehr die Strenge vom Samstag herrschte.² In der Nacht vom 8. zum 9. September ließ das Standgericht dann die Verhafteten vorführen. Bei dieser Verhandlung war auch der Höhere SS- und Polizeiführer Theodor Berkelmann anwesend.³ In überheblichem, verächtlich-spöttischem Ton befragte Hartmann die Vorgeführten über ihre Zugehörigkeit zur „Alliance Française“ sowie über den Grund der Kartenrückgabe, in der er ein Komplott witterte.⁴

Hohe deutsche Persönlichkeiten, wie Landgerichtsdirektor Otto Bauknecht, Landgerichtsdirektor Jakob Gaerner, Senatspräsident Walter Lütcke, Müller, besonders aber Dr. Münzel, intervenierten zugunsten der Angeklagten und begaben sich deswegen sogar ins Beratungszimmer des Standgerichtes. Gaerner sprach hauptsächlich für Calteux, Lütcke

für Hammes. „Dabei hielt ich Hartmann vor, er müsse in Betracht ziehen, daß die Luxemburger politisch nicht so geschult seien wie wir. Bei uns hätte es auch länger gedauert. Hartmann gab mir zur Antwort: „Wenn die politisch nichts verstehen, dann raus mit ihnen.“⁵

Auf Grund dieser Interventionen beantragte der Ankläger Drach die Einstellung des Verfahrens und die „Rücküberstellung“. Das Gericht gab dem Antrag statt.

Für denselben Tatbestand „Kartenrückgabe“ erhielten die Staatsanwälte mit einer Überweisung an die Staatspolizei eine strengere Strafe als z. B. ihre Richterkollegen. Dem Oberstaatsanwalt Dr. Harlos begründete Drach dies nachträglich wie folgt: „Die Hauptverhandlung habe ergeben, und zwar auf Grund der Einlassung der Angeklagten, daß ihre Tätigkeit über die der Richter hinausgegangen sei, indem sie nicht nur ihre Karten der VdB zurückgeschickt hätten, sondern gemeinschaftlich ihr Verhalten beraten hätten, sich zusammengefunden hätten in einem Dienstzimmer, um dort die Briefumschläge mit den Mitgliedskarten fertig zu machen und diese gemeinsam zur Post zu befördern, und daß sie – ob alle oder einzelne Abgesandte von ihnen, ist mir heute nicht mehr erinnerlich – sich außerdem zu dem Herrn Generaladvokat Dr. Rodenbourg und Herrn Staatsanwalt Dr. Kioes begeben hätten, um sie zu einem Anschluß an die gemeinsame Aktion zu bewegen.“⁶

Hartmann seinerseits erläuterte nachträglich die verschiedene Behandlung damit, daß im Gegensatz zum Fall der Staatsanwälte die Richter „aber auf eigene Faust, eigene Verantwortung und eigene Gefahr und nach einem eigenen frei gefaßten Entschluß gehandelt“ hätten. Ferner sei die Gefahr eines „Stillstands der Rechtspflege (Justitium)“ bei den Richtern geringer gewesen.⁷

Nach der Bekanntgabe der Entscheidung des Gerichtes erging sich Hartmann in beleidigenden Ausdrücken und billigem Spott gegen die Richter. Er betitelte sie als „Philister, Banausen, armselige Bande von Spießern aus kleinen Verhältnissen und Männchen, aus denen man keine Märtyrer macht.“⁸ In seiner Verteidigungsschrift nach dem Krieg bezeichnete er seine Beleidigungen als „staatspolizeiliche Ermahnung und Verwarnung“.⁹

Die Richter wurden aus der Haft entlassen, mußten sich aber jeden zweiten Tag bei der Gestapo melden.¹⁰ In der zweiten Septemberhälfte wurden, auf ausdrückliche Anordnung des Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei und des SD, die Richter Calteux, Capus, Hansen, Paquet, Salentiny, Schaack und Sevenig in das Umsiedlungslager Leubus verschleppt.¹¹

Reckinger dagegen wurde nicht umgesiedelt, weil er am Tage zuvor einen Blutsturz erlitten hatte.¹² Auch Treinen durfte vorläufig bleiben,

weil seine Frau kurz vor der Niederkunft stand. Auf einen Wink hin suchte er sich eine Beschäftigung bei einer französischen Firma in Aachen, bei der auch sein Bruder beschäftigt war. Als seine Frau dann im Februar oder März 1943 abgesiedelt werden sollte, ging auch sie nach Aachen, wo beide in Sicherheit waren.¹³

Hammes seinerseits erhielt die Erlaubnis, mit seiner Familie nach Belgien auszuwandern. Seine Frau war Belgierin.¹⁴

In der früheren deutschen Gesandtschaft fand dann am 9. September eine Besprechung statt, an der u. a. Siekmeier, Dr. Münzel, Reckmann neben einigen Vertretern der Wehrmacht teilnahmen. Die vorgesehene Ausnahmeregelung für den Kreis Esch wurde mit der Sicherheit der kriegswichtigen Produktion begründet. Diehl versuchte, den Gauleiter davon zu überzeugen, daß alle Gegenargumente gegenstandslos seien und der „Arbeitskreis Esch keine Ausnahme bilden dürfe“. Hierbei wurde er von allen Anwesenden unterstützt. Schließlich gab Simon seine Einwilligung für die sofortige Aufhebung des Ausnahmezustandes unter der Voraussetzung einer scharfen Sicherheitsüberprüfung und Durchkämmung der Rüstungsindustrie.⁹

Am 10. September wurde dann schließlich auch der zivile Ausnahmezustand für die beiden übrigen Kreise Luxemburg und Esch-Alzette aufgehoben.¹⁰ Somit war auch das Standgericht automatisch aufgelöst. Aus diesem Grunde mußte der Fall Heinrich Adam vor dem deutschen Sondergericht verhandelt werden.

Verhandlung vom 10. September 1942
vor dem Sondergericht

HANS ADAM

Am 31. August beschlossen die Arbeiter der Arbed-Hütte in Schiffingen, die Arbeit niederzulegen. Das Signal zum Streik bildete das Ertönen der Hützensirene. Der deutsche Staatsangehörige Heinrich Adam, genannt Hans, der seit langem in Luxemburg wohnte, erbot sich, die Sirene zu betätigen. Gegen 18 Uhr hängte er einen schweren Eisenhaken in den Griff der Dampfsirene, so daß das Signal ertönte.¹

Zunächst blieben die Nachforschungen der Gestapo nach dem Schuldigen ergebnislos. Zwar war Adam bereits am Abend des 31. August wegen Arbeitsverweigerung festgenommen worden. Am 1. September, gegen 18 Uhr, wurde er jedoch wieder auf freien Fuß gesetzt.²

Am 9. September, gegen 21 Uhr, wurde Adam dann auf seiner Arbeitsstätte erneut durch die Gestapo verhaftet. Im Laufe seines Verhörs gab er anscheinend die Tat zu. Anschließend wurde er am 10. September in der Mittagsstunde, im Grundgefängnis eingeliefert.³

Vor das Sondergericht kam Adam am Nachmittag unter der Anschuldigung „staatsfeindlicher Betätigung“.⁴ Den Vorsitz führte Landesgerichtsdirektor Dr. Adolf Raderschall. Die Namen der Beisitzer konnten nicht mehr in Erfahrung gebracht werden. Die Anklage erhob Staatsanwalt Leo Drach. Verteidiger war der deutsche Rechtsanwalt Dr.

Goldberg.⁵ Das Gericht verurteilte Adam zum Tode. Gemäß den Aussagen, die Drach nach dem Krieg machte, erfolgte die Verurteilung wegen Arbeitseinstellung bzw. Aufforderung dazu in schwerem Falle.⁶

Gegen 19 Uhr wurde Adam ins Grundgefängnis zurückgebracht. Von hier aus ging es dann sofort in Begleitung von Drach mit einem Kraftwagen nach Köln ins Gefängnis Klingelpütz. Dort erfolgte seine Hinrichtung durch das Fallbeil in der Frühe des 11. September.⁷ Noch am selben Tag brachten die Tageszeitungen in Luxemburg die Mitteilung von der Hinrichtung in der propagandistischen Form: „Wer sabotiert, stirbt“.⁸

Schon am 26. September 1942 wurde Frau Adam umgesiedelt. Erst am 21. Juli 1945 kehrte sie nach Esch-Alzette zurück.⁹

Tragische Bilanz

Über die Aktivität des Standgerichtes gab Simon in seiner Rede beim Appell der Führerschaft der Volksdeutschen Bewegung am 13. September 1942 in Luxemburg folgende Zahlen bekannt: „Das Standgericht hat insgesamt 20 Personen zum Tode verurteilt, die sofort hingerichtet worden sind. In einem Fall wurde ein Rädelsführer erst unmittelbar nach Aufhebung des Standgerichtes entdeckt, infolgedessen habe ich veranlaßt, daß das Sondergericht zusammentrat, so daß noch am gleichen Tage die Verurteilung und Hinrichtung vorgenommen wurde . . . Das Standgericht hat dann außerdem 125 Personen in Haft behalten, davon 9 Richter, 5 Staatsanwälte, 11 Studienräte, 2 Lehrer, 12 sonstige Beamte, 5 Betriebsführer, 3 Kaufleute, 13 Angestellte, 14 Landwirte, 3 Ingenieure, 17 Handwerker, 24 Arbeiter und 7 Angehörige der freien Berufe.“¹

Wenn man Hartmann glauben kann, so enthält das „Zahlenwerk“ grundsätzliche Fehler.² Nach seinen Angaben verurteilte das Standgericht 20 Personen zum Tode, sprach 60 Personen frei und überwies 120 der Gestapo.³ „Diese Ziffern sind mir noch in Erinnerung von einer Statistik, die wir für Berlin machten. Die Ziffern sind natürlich abgerundet. Es kann also ein Fall mehr, es kann auch ein Fall weniger sein.“⁴

Nach einer vorläufigen Zusammenstellung – für eine genaue Überprüfung der obigen Angaben fehlen leider die nötigen Unterlagen – läßt sich folgende Bilanz erstellen:

– Todesurteile durch das Standgericht	20
– Todesurteile durch das Sondergericht	1